



Die Sicherung eines barrierefreien Rettungsweges trotz Kommunikationsdefiziten

Der nachfolgende Beitrag widmet sich einem „besonderen Aufzug“, welcher unter den benannten Randbedingungen einen barrierefreien Rettungsweg darstellt. Das dazu geführte Interview mit einem „Betroffenen“ zeigt eine Sichtweise zu dieser Problematik.

Der hier betrachtete „besondere Aufzug“ wurde in der städtischen Musikschule in Cottbus eingebaut. Er ist durchaus ein gutes Beispiel für die Schaffung eines barrierefreien Rettungsweges. Dieser Aufzug macht aber auch eines deutlich: Allein die technische Lösung führt nicht zur Funktionalität, wenn der Mensch als individueller Nutzer – hier jener mit Mobilitätseinschränkung – nicht ausreichend berücksichtigt wird. Im Weiteren soll auch der schon öfter publizierte Frage „Wo steht die Barrierefreiheit in Deutschland?“ eine Antwort zugewiesen sein.

Aufzug mit verlängerter Betriebszeit: Vorteile – Nutzen?

Schadenfälle innerhalb des Gebäudes, wie etwa ein Brand oder Stromausfall, treten immer wieder in Erscheinung. Ein Aufzug mit verlängerter Betriebszeit ermöglicht es der Allgemeinheit, ihn unter bestimmten Kriterien trotzdem weiter zu benutzen (siehe Vorgaben in der VDI 6017 „Aufzüge – Steuerung für den Brandfall“, Stand November 2008). Selbst im Sprachgebrauch von Brandschutzfachleuten ist dieser Aufzugstyp noch nicht geläufig. Doch sogar zurückliegend ist die besondere Aufzugsart durchaus schon umgesetzt worden.

Das heutige Cottbuser Konservatorium (Musikschule) wurde 1873 als Augusta-Schule (damals Mädchenlehranstalt) errichtet. Auf der Hand liegt, dass die sicherheitstechnischen und die Komfortansprüche an ein heutiges Schulgebäude andere sind. Die Stadt Cottbus beschloss im Jahr 2005, in der städtischen Musikschule, neben Instandhaltungsmaßnahmen und sicherheitstechnischen Verbesserungen, auch einen Aufzug installieren zu lassen. Über den Schulbetrieb hinaus sollten dadurch insbesondere die Konzerträume im Dachgeschoss komfortabel für alle Nutzergruppen erschlossen werden können. Im bauzeitlich fast ungenutzten Dachraum der einstigen Mädchenlehranstalt waren über die Jahre die Aula und ein Konzertraum (jeweils für bis zu 60 Personen) entstanden. Diese Räumlichkeiten sind ideal in den Schul- und Konzertbetrieb eingebracht. Sie bieten die Möglichkeit, Eltern, Freunden und Gästen das Können der Schüler zu präsentieren. Dazu aber 120 Stufen hinauf- und wieder herabzusteigen, ist nicht die Sache von jedermann – egal ob alt oder jung – und erst recht nicht, wenn man in seiner Mobilität eingeschränkt ist. Das Gebäude (**Bild 1**) ist ein Einzeldenkmal. Die Besonderheit galt es, bei den Instandhaltungs- und brandschutztechnischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Einbau des Aufzuges – außerhalb der beiden historischen Treppenträume – führte nicht zu einer Diskussion aus denkmalpflegerischen Aspekten.

Bauliche Anforderungen

Der Einbau des Aufzuges sollte in einem, nicht dem herkömmlichen Schulbetrieb dienenden Gebäude (kein Pausensignal,



Bild 1 | Teilansicht des Cottbuser Konservatoriums mit Behindertenzugang im Souterrain unter der Verdachung

Einzelunterricht in besonders schallisolierten Räumen) erfolgen, welches Ortsunkundige ebenfalls nutzen. Abgesehen von dem separaten feuerbeständigen Schacht mit entsprechenden Türen und einer gesicherten Rauchableitungsmöglichkeit gab es im Jahr 2005 analoge Forderungen wie heute. Damals wurde auch die Frage gestellt: Wie bringen sich in einem Schadenfall die Personen selbstständig in Sicherheit, die nur den Aufzug als vertikalen Erschließungsweg nutzen können?

Dass die Antwort nicht der Verweis auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr sein kann, wurde zurückliegend u. a. auch in der Veröffentlichung zu ¹ begründet dargestellt. Etliche Diskussionsrunden von Bauherr, Nutzer, Bauaufsichtsbehörde mit Brandschutzdienststelle, Fachplaner Brandschutz und des TÜV als den Aufzug prüfender Sachverständigen-Verein fanden statt. Danach kam man Anfang 2006 diesbezüglich zu folgenden wesentlichen Kriterien überein:

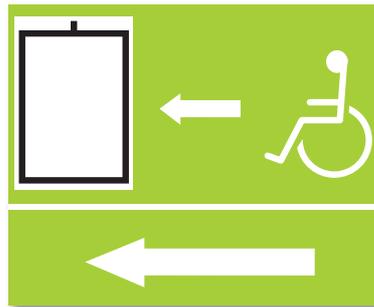
- Der Aufzug – als „Sicherheitsaufzug“ zur Evakuierung von Personen im ersten



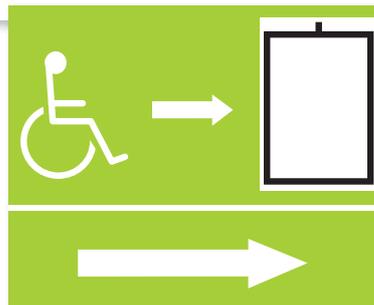
Bild 2 | Oberes Aufzugs-Tableau mit der nachträglich zum Standard aufgebracht Bezeichnung „Aufzug mit verlängerter Betriebszeit“.



Bild 3 | Unteres Tableau mit der „provisorischen“ Unkenntlichmachung der Standardausschilderung „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“



oder



**Piktogramm:
EVAKUIERUNGS-AUFZUG ORT
UND RICHTUNG**

- Bebilderung in Weiß
- Hintergrund in Grün
- Anmerkung: Im sicheren Bereich sollten folgende Hinweise angebracht sein: „Sicherer Bereich. Benutzung des Aufzuges im Evakuierungsfall nur durch Personen mit Behinderungen.“

Bild 4 | Ausschilderung zu einem Aufzug mit verlängerter Betriebszeit nach ²

Rettungsweg – wird in allen Geschossen über einen sicheren Vorraum begangen. Fahrtschacht und Vorraum sind vor einer gegenseitigen Raucheindringung geschützt.

- Über eine Sicherheitsstromversorgung – hier mittels Sprinklerschaltung – bleibt der Aufzug nutzbar, selbst wenn im Gebäude ein Brand/Stromausfall etc. auftritt.
- Neben weiteren sicherheitstechnischen Aspekten (insbesondere auch zur Aufzugs konstruktion selbst) ist diese Art des Aufzuges jedoch nur möglich, da das Gebäude eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Vollschutz) erhält und diese den Aufzug ansteuert. Die Brandschutzdienststelle bestand zudem auf der Errichtung einer Gegensprechanlage aus dem Fahrkorb zum Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS).

Die Festlegungen waren letztendlich besondere Anforderungen bei einem Gebäude der besonderen Art und Nutzung, so gefasst in der Baugenehmigung. Dass sich die Vorgaben im weiteren Zeitfenster mit der VDI 6017 im Wesentlichen bestätigten,

sei an dieser Stelle erwähnt. Die fachlich Verantwortlichen arbeiteten mit dem Ziel zusammen, einen auch im Schadensfall für Menschen mit körperlichen Einschränkungen nutzbaren Aufzug zu erbauen. Genau diese Klientel wurde allerdings im weiteren Planungsprozess schlichtweg „vergessen“. Sie wurde nicht weiter einbezogen. Dies ist nicht ungewöhnlich, wenn nicht gar Praxis und ganz sicher auch entbehrlich bzgl. konstruktiver Detailfragen. Jedoch über die, von dem besonderen Nutzerkreis losgelöste Errichtung stellte sich eben auch erst nach Abschluss der Maßnahme, d. h. bei einem simplen Vorführtermin, Folgendes heraus:

Der Aufzug mit verlängerter Betriebszeit bedarf einer besonderen Ausschilderung für die Nutzer, also jene Menschen, die auf Rollstuhl und Rollator angewiesen sind. Im Schadensfall müssen sie den Aufzug finden und benutzen können. Dass in der Regel ein Aufzug im Brandfall gar nicht benutzt werden darf, ist den Menschen weitaus gegenwärtiger. Genau die so widersprüchlich erscheinende Forderung muss für die genannte Zielgruppe im Gebäude leicht erkenn- und erfassbar sein (**Bild 2 und 3**).

Was heißt das?

- In den Flucht- und Rettungsplänen sowie am Aufzug selbst muss die herkömmliche Ausweisung: „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ entfallen. Sie ist zwingend durch eine entsprechende Abänderung zu ersetzen. Hilfreich aus heutiger Sicht ist dazu die CEN – TS 81-76 ². Dabei ist anzumerken: Es handelt sich um keine normative Grundlage, sondern um eine sogenannte Erprobungsnorm (**Bild 4**).
- Der Standort des Aufzuges – hier im Gebäude zugänglich vom notwendigen Flur und weiter zum Vorraum – muss so deutlich für jeden Ortsunkundigen sichtbar sein (**Bild 4 und 5**).
- Die Brandschutzordnung greift nicht nur für den Schulbetrieb im Gebäude. Die Mitarbeiter gilt es ferner, zu den außerschulischen Veranstaltungen, den dort anwesenden Gästen mit Mobilitätseinschränkungen und zu deren Hilfestellung bei der Rettungswegfindung zu belehren. Dass dies geprobt werden sollte, lässt sich zwar leicht festschreiben, muss aber auch getan werden. ▶

¹ Meyer, S., Schulze, U.: Barrierefreie Rettungswege, in: FeuerTRUTZ Magazin 4.2008, S. 32-35

² DIN CEN/TS 81-76 (DIN SPEC 69281-76): 2011-10, CEN/TS 81-76:2011(D): Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen, S. 26



Die haushaltstechnische Feststellung, dass dieser Aufzug kostenintensiver als ein herkömmlicher ist, lässt sich kaum entkräften, im Detail jedoch sicher konkretisieren. Nicht alle Kostenstellen beruhen tatsächlich auf den Vorgaben zur Barrierefreiheit. Das Wesentliche und eben nicht Standard

ist: Der Aufzug entspricht den Vorgaben der Barrierefreiheit „... möglichst frei von fremder Hilfe“ und damit wird die barrierefrei nutzbare Musikschule diesem Kriterium auch in der Rettungswegphilosophie gerecht.

INTERVIEW

Aufzugsnutzung für Menschen mit Behinderung

In dieser Sache drei Fragen an Walter Krause. Kurz zu seiner Vita: Krause, heute Rentner, ist von Beruf Bauingenieur und seit mehr als 20 Jahren auf den Rollstuhl angewiesen. Im ehrenamtlich arbeitenden Behindertenbeirat der Stadt Cottbus ist er Mitglied und leitet die Fachgruppe „Mobilität & Bauen“. Zum Schwerpunkt „Barrierefreie Rettungswege“ war Krause schon einmal aktiver Proband. Im Frühjahr 2006 testete die Berufsfeuerwehr Cottbus im Realversuch, ob und wie ein Rollstuhlfahrer eine gewendelte Treppe heruntertransportiert werden kann.¹

Über welches Wissen zum Brandschutz verfügt ein Rollstuhlfahrer und weiß er, wenn er ein Gebäude mittels Aufzug „betritt“, wie er dieses in einem Schadensfall verlassen soll/kann?

„Ich denke, dass kaum ein Mensch mit einer Behinderung beim Betreten eines Gebäudes, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, wenn er denn barrierefrei reinkommt, sich Gedanken macht, wie er bei Gefahr wieder heil herauskommt.“

In meiner über 20-jährigen „Berufserfahrung“ als Rollstuhlfahrer und meinen ebenso langen Kontakten zu Menschen mit den verschiedenartigen Behinderungen, nicht zuletzt durch meine ehrenamtliche Tätigkeit im Behindertenbeirat der Stadt Cottbus, kann ich wohl einschätzen, dass dieses Thema im täglichen Leben eines Gehandicapten eher selten zu persönlichen Erwägungen angeregt hat. Selbst in der Tätigkeit meiner Fachgruppe haben wir bei der Begutachtung von Bauvorhaben in der Regel auf die Verlässlichkeit und die Professionalität der Feuerwehr bei der Rettung aus genannten Gefahrensituationen vertraut. Wichtig ist ein leicht verständliches Leitsystem für die spezielle Klientel behinderter Menschen in puncto Rettungswege, denn diese sind in der Regel nicht identisch mit den allgemein gültigen, da sie meist zu Treppenanlagen führen.“

Als Überleitung zur nächsten Frage sei angemerkt, dass einem Rollstuhlnutzer auch das Anbringen eines simplen Rauchwarnmelders an der Decke seiner Wohnung – so wie vieles andere – gar nicht möglich ist. Hingegen nutzt ein herkömmlicher Rauchwarn-

melder nicht dem Behinderten, welcher in seiner auditiven Wahrnehmung (Hören) stark eingeschränkt ist. Doch eben auch diese Einschränkung fällt unter die Barrierefreiheit.

Ist das Problemfeld der besonderen Rettungswegphilosophie, das sich aus Einschränkungen in Mobilität, Taktilität und Sensorik ergibt, als solches im Beirat in Cottbus bekannt?

„Dieses Problemfeld ist, wie bereits erwähnt, nur bedingt Bestandteil unserer Begutachtung von Bauvorhaben, die uns als Fachgruppe des Behindertenbeirates zur Kenntnis gegeben werden. Speziell aber bei Personenaufzügen und Liften weisen wir schon auf die Gewährleistung des 3-Sinne-Prinzips bei der Informationsvermittlung zur Bedienung und zum Verhalten bei Gefahrensituationen hin.“

Wo und konkret mit wem – mal unabhängig von der Gesetzgebung – sehen Sie Möglichkeiten, diese Wissensdefizite im Interesse der Menschen mit Handicap zumindest zu minimieren?

„Wenn ich ehrlich bin, habe ich da im Moment kein Rezept parat. Da werden wir uns in der Fachgruppe und im Beirat Gedanken machen und nach Möglichkeiten suchen, in dieser Frage aufklärend zu wirken.“



Bild 5 | Blick aus dem notwendigen Flur in den (nicht ausgeschilderten) Zugang zum Vorraum des Aufzuges



Aufzugsvorraum im Souterrain mit Walter Krause



Auf Hilfe angewiesen

Die Antworten eines sich zudem für die Belange von Menschen mit Behinderung engagierenden Betroffenen „provizieren“, weiter zu hinterfragen. Wie interpretiert beispielsweise der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg Jürgen Dusel die Antworten? Sind sie subjektiv, also nur für die Stadt Cottbus signifikant, oder ist die Problematik landesweit ähnlich zu sehen? Erläuternd sei angefügt: Nicht jede Stadt – selbst wenn nur im Ehrenamt – „leistet“ sich einen Behindertenbeirat.

Wohl fast jeder Mensch verlässt sich bei einem Brand auf die Professionalität der Feuerwehr. Deshalb haben die Autoren Fragen und Antworten auch an einzelne Brandschutzdienststellen im Land Brandenburg mit der Bitte um Positionierung weitergegeben. Vielleicht kann deren Feedback in einer der nächsten Ausgaben nachgereicht werden.

Bei Menschen mit Behinderung handelt es sich nicht um eine kleine Randgruppe in der deutschen Bevölkerung. Letzteres ist anhand aktueller Zahlen der Statistik zu belegen:

- In Deutschland sind 87 von 1.000 Einwohnern als schwerbehinderte Menschen (d. h. Behinderung > 50 %) erfasst.³ Dazu zählen nicht nur die Mobilitätseinschränkungen, sondern auch sensorische Handicaps wie Hören, Sehen, Tasten.
- Rollstuhl- und Rollatornutzer werden in dieser wie auch in der brandenburgischen Landesstatistik⁴ nicht separat aufgezeichnet. Vielmehr sind sie in den Bereich Funktionseinschränkung von Gliedmaßen eingeordnet. Hierzu beläuft sich in der Bundesrepublik deren Gesamtzahl auf knapp eine Million Bürger. Sich im Laufe des Lebens zu der Grundbehinderung einstellende Mehrfachbehinderungen sind des Weiteren zu erwähnen. Gleiches gilt auch für die Zahl von gut zwei Millionen Bundesbürgern, die älter als 75 Jahre sind.

- Das Land Brandenburg liegt bezogen auf die bundesdeutschen Zahlen im Durchschnitt.

Barrierefreiheit im Brandschutz

Barrierefreiheit und Brandschutz sind zwei, in den Landesbauordnungen für sich separat gestellte Schwerpunkte im öffentlichen Bauordnungsrecht. Der allgemeinen Vergleichbarkeit wegen schaut man in die Musterbauordnung (Stand 2008). Für Standardbauten wie Wohnhäuser, kleine Büros und Ladengeschäfte, gibt es mehr als 20 Paragraphen, die sich mit den Anforderungen zum Brandschutz auseinandersetzen. Die Barrierefreiheit ist abschließend über einen einzigen Paragraphen geregelt. Eine die Belange der Barrierefreiheit mit denen des Brandschutzes abgleichende Schnittstelle, insbesondere bei der Sicherung der Rettungswege, findet sich nicht.

Betrachtet man im Weiteren die über die Standardregelung hinausgehenden Gebäude, also jene mit einer besonderen Nutzung wie Veranstaltungshäuser, Gaststätten, öffentlich zugängliche Bauten (Krankenhäuser und Pflegeheime mal ausgenommen), so ist hier künftig die Schnittstelle herzuleiten. Genau zu diesem Aspekt hat die DIN 18040, im Gegensatz zu den Vorgängernormen, reagiert:

„4.7 Alarmierung und Evakuierung – In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen, beispielsweise

- durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen;
- durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räume; (...)
- durch betriebliche/organisatorische Vorkehrungen“.

Damit beim Lesen niemand ins Grübeln kommen muss, richtig ist: Seit zwei Jahren ist die DIN 18040 am Markt, d. h. käuflich zu erwerben. Sie ist (noch) nicht als Technische Baubestimmung eingeführt. Verfahrensrechtlich wiederum bedeutet das, dass in der Umsetzung noch die „alten“ Normen DIN 18024 und 18025 verpflichtend sind.

Hier schließt sich der Kreis zum eingangs beschriebenen Aufzug und dessen Nutzerhandling. Technisch lassen sich durchaus Lösungen finden. Wenn die „Betroffenen“ (= Menschen mit Behinderung), für die die Lösungen gedacht sind, jedoch nicht wirklich einbezogen werden, wird sich der Nutzen nicht einstellen können. Weiter zu der Frage: Wo steht die Barrierefreiheit im Brandschutz in Deutschland? Eine Antwort über die hoheitliche Schiene, also die Bauaufsichtsbehörden, kann es nicht mehr oder nur bedingt geben. Der Brandschutz – wohl gemerkt bei Sonderbauten – wird durch diese oder nur noch begrenzt geprüft. Bleiben die (neuen) Prüflingenieure für Brandschutz, wenn sie denn als beliebige Unternehmer der Bauaufsichtsbehörden (von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt) fungieren, und die Brandschutzdienststelle. Diesen beiden obliegt die Koordinierung der autark gefassten bauordnungsrechtlichen Belange „Brandschutz“ und „Barrierefreiheit“ aber gar nicht!

Rein zum Bauproduktenrecht gibt es eine Verbesserung in der EU. Durch die ab Juli 2013 auch in Deutschland geltende Verordnung (die Bauproduktenverordnung ersetzt die bisherige Bauproduktenrichtlinie) wird sich dem Problemfeld weitaus intensiver angenommen. An Bauprodukten und Bausätzen können dann neben „Standardanforderungen“ wie zu Brandschutz, Standsicherheit oder Schallschutz über die Nutzungseigenschaft auch Forderungen zur Barrierefreiheit erhoben sein. ■

Dipl.-Ing. (TU) Simone Meyer, Master of Arts
Büro für Brandschutz und Denkmalrecht

Dipl.-Ing. (FH) Walter Krause
FG-Leiter Mobilität und Bauen,
Behindertenbeirat der Stadt Cottbus

³ Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Statistik der schwerbehinderten Menschen 2009 mit Informationen zur Art und Ursachen

⁴ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Statistischer Bericht, K III 1-2j/09, Schwerbehinderte Menschen im Land Brandenburg 2009